

Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
das Gesuch um Fristverlängerung für die Streke
Urnäsch-Appenzell der schweiz. Lokalbahnen.

(Vom 28. November 1878.)

Tit. I

Mit unserer Botschaft vom 29. Mai 1878 haben wir beantragt, die im Artikel 6 des Bundesbeschlusses vom 23. September 1873, betreffend die Konzession einer schmalspurigen Eisenbahn Winkeln-Herisau-Urnäsch-Appenzell (Eisenbahnaktensammlung, neue Folge, Bd. I, S. 184), für die Vollendung und Inbetriebsetzung der Streke Herisau-Appenzell angesezte und am 21. März 1876 (Eisenbahnaktensammlung n. F., Bd. IV, S. 13) für die noch nicht dem Betrieb übergebene Streke Urnäsch-Appenzell bis zum 1. März 1879 verlängerte Frist hinsichtlich des ebengenannten Theilstüks dieser Linie neuerdings, und zwar bis zum 1. März 1885 zu erstrecken.

Durch Beschluß des Ständeraths vom 6. Juni 1878, dem dann auch der Nationalrath beiträt, ist der Entscheid über unsern Antrag verschoben und sind wir eingeladen worden, die von der Standeskommission Appenzell Inner-Rhoden nachgesuchten Verhandlungen zwischen derselben und dem Verwaltungsrath der schweizerischen Lokalbahnen eintreten zu lassen und sodann neuerdings Bericht und Antrag zu hinterbringen.

Diese Verhandlungen verzögerten sich wegen persönlicher Abhaltung sowohl des von Appenzell ursprünglich in Aussicht genommenen Delegirten als des Vertreters des Verwaltungsrathes der Lokalbahnen derart, daß eine Konferenz erst am 10. Oktober stattfinden konnte. Ueber den Verlauf und die Ergebnisse dieser Konferenz verweisen wir auf das den Akten beiliegende bezügliche Protokoll.

Die Verabredungen, welche zwischen den Vertretern der beidseitigen Interessenten unter Genehmigungsvorbehalt stattfanden, haben diese Genehmigung seither noch nicht allseitig erhalten, und es ist auch nicht anzunehmen, daß die sämmtlichen Interessenten sich so rechtzeitig darüber aussprechen werden, daß darauf gestützt noch im Laufe der gegenwärtigen Session eine definitive Vorlage gemacht werden könnte. Vielmehr wird eine solche erst auf eine erste Session im Jahr 1879 in Aussicht genommen werden dürfen.

Wir geben Ihnen hievon Kenntniß, indem wir beifügen, daß wir dafür halten, es habe unter diesen Umständen das rechtzeitig anhängig gemachte Fristerstreckungsgesuch des Verwaltungsrathes der schweizerischen Lokalbahnen die Wirkung, daß vor Erledigung desselben ein Erlöschen der Konzession mit den darauf gesetzten Folgen für die Bahngesellschaft ausgeschlossen sei, und daß also die Behandlung eines Antrags auf Fristverlängerung auch nach dem 1. Mai 1879 unbeanstandet stattfinden werde.

Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, so würden wir uns vorbehalten, Ihnen noch im Laufe der gegenwärtigen Session den Antrag auf eine vorläufige Fristerstreckung z. B. bis zur nächsten Sommersession der Bundesversammlung vorzulegen.

Genehmigen Sie, Tit., auch bei diesem Anlaß die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 28. November 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Abänderung des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850.

(Vom 29. November 1878.)

Tit. I

Anlässlich der Behandlung der Botschaft des Bundesrathes vom 23. November 1877, betreffend Neuprägung von schweizerischen Zwanzig-, Zehn- und Fünfrappenstücken, beschlossen die h. gesetzgebenden Räte, auch jene Vorlage an den Bundesrath zurückzuweisen zur Untersuchung der Frage:

- 1) ob sich der Silbergehalt der Billonscheidemünzen ohne unverhältnißmäßige Kosten ausscheiden lasse, und
- 2) ob nicht, falls diese Ausscheidung thunlich erscheint, das Bundesgesetz über das Münzwesen vom 7. Mai 1850 nach der Richtung abzuändern sei, daß wenigstens die Zehn- und Fünfrappenstücke ohne Silbergehalt ausgeprägt werden.

I.

Was den erstern Punkt — die Ausscheidung des Silbers — betrifft, so hat sich der Bundesrath zu diesem Zwecke vergeblich nach inländischen Anstalten umgesehen. Eingezogene Erkundigungen führten die Behörde nach Brüssel und Frankfurt, wo zwei Etablissements mit Affinage in großem Maßstabe sich befassen. Da dieselben zur Vornahme von Proben bereit standen, so wurden zwei Sendungen an sie gemacht, und zwar:

**Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend das Gesuch um
Fristverlängerung für die Streke Urnäsch-Appenzell der Schweiz. Lokalbahnen. (Vom 28.
November 1878.)**

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1878 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 4 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 54 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 07.12.1878 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 348-350 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 010 153 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.